Berufsqualifikationen aus anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Anerkennung bzw. Gleichhaltung)

Niederlassung in Österreich

Bei reglementierten Gewerben ist anlässlich der Gewerbeanmeldung bzw. Geschäftsführerbestellung ein Befähigungsnachweis zu erbringen.

Bei in anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbenen beruflichen Qualifikationen erfolgt dies im Rahmen der Diplomanerkennung. Das System der Diplomanerkennung beruht auf der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, RL 2005/36/EG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU. Sinn der Diplomanerkennung ist es, Personen den Zugang zu einem reglementierten Gewerbe in Österreich zu ermöglichen, obwohl sie ihre Berufsqualifikation in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworben haben.

Zu den einzelnen Verfahren:

- **Anerkennung nach § 373c GewO 1994**[1]
  Die tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist als ausreichender Nachweis der Befähigung mit Bescheid anzuerkennen, wenn die Tätigkeiten allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Ausbildung nach Art und Dauer den Voraussetzungen der EU/EWR-Anerkennungsverordnung entsprechen.

- **Gleichhaltung nach § 373d GewO 1994 und § 373e GewO 1994**[2]
  Kommt für das jeweilige Gewerbe das Verfahren nach § 373c GewO 1994 nicht in Frage bzw. können die Voraussetzungen der EU/EWR-Anerkennungsverordnung nicht erfüllt werden, kann ein Antrag auf Gleichhaltung nach § 373d GewO 1994 bzw. hinsichtlich der Planung von Hochbauten ein Antrag auf Gleichhaltung nach § 373e GewO 1994 gestellt werden.
  In diesem Verfahren ist individuell zu prüfen, inwieweit ausländische Befähigungs- und Ausbildungsnachweise dem österreichischen Befähigungsnachweis gleichzuhalten sind (so genannte Äquivalenzprüfung im Gleichhaltungsverfahren).

[1] siehe Liste der Gewerbe, für die das Verfahren der Anerkennung nach § 373c GewO 1994 Anwendung findet
[2] siehe Liste der Gewerbe, für die das Verfahren der Gleichhaltung nach § 373d bzw. § 373e GewO 1994 anzuwenden ist

Das jeweilige Verfahren ist bei jenem Amt der Landesregierung einzubringen, das nach dem Standort der beabsichtigten Gewerbeausübung örtlich dafür zuständig ist.

Hinweis: Eine erteilte Anerkennung bzw. Gleichhaltung berechtigt noch nicht zur Gewerbeausübung. Zu diesem Zweck muss mit dem Bescheid über die erteilte Anerkennung bzw. Gleichhaltung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine vollständige Gewerbeanmeldung erstattet werden.

Grenzüberschreitende Dienstleistung

EU/EWR-Staatsangehörige, die in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat niedergelassen sind und dort eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen der Gewerbeordnung anzuwenden wären, dürfen diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben. Dies gilt auch für Gesellschaften, die Ihren Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat haben.

Bei Tätigkeiten auf dem Gebiet von in Österreich reglementierten Gewerben ist eine Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen bzw. deren Kenntnisnahme durch das **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft** erforderlich. Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn das Unternehmen beabsichtigt, während des betreffenden Jahres in Österreich Dienstleistungen zu erbringen.

Bei Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht gegründet wurden und ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, wird darauf hingewiesen, dass die grenzüberschreitende Dienstleistung in Österreich die Dauer von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr nicht überschreiten darf.

Auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft finden Sie weitere Informationen und Anzeigeformulare über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen.

Herausgeber
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsrecht (VIb)
A-6901 Bregenz
Telefon: +43(0)5574/511-26205
E-Mail: wirtschaftsrecht@vorarlberg.at
Homepage: http://www.vorarlberg.at

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernimmt der Herausgeber trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr.

Stand Mai 2023